

Präambel

Vor dem Hintergrund der Verantwortung für die beste Vertretung der Studentinnen und Studenten insbesondere der Politischen Wissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wurde mit einem Beschluss der aktiven Fachschaft der Studierenden der Politischen Wissenschaft folgende Geschäftsordnung für die Fachschaft Politik verabschiedet.

Die Fachschaft verwirklicht die studentische Mitbestimmung im momentanen institutionellen Rahmen und setzt sich für mehr Demokratie an der Universität ein. Gleichzeitig strebt sie danach, neue Gestaltungsideen für das Zusammenleben und die Kommunikation in der Universität und dem Institut zu entwickeln. Diese versucht sie für und mit den Studentinnen und Studenten umzusetzen. Sie fungiert als Anlaufstelle für alle studentischen Belange und strebt nach einer guten Kommunikation mit dem Lehrkörper.

Offenheit zeichnet sie aus. Jede Studentin, jeder Student der Politischen Wissenschaft wird willkommen geheißen und kann sich einbringen.

§1. Arbeitsgrundsätze der Fachschaft und Mitgliedschaft

- (1) Sitz der Fachschaft Politik ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Die Fachschaft Politik regelt ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Die Fachschaft Politik ist organisiert auf demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- (4) Jede Studierende oder jeder Studierende ist Mitglied in der Fachschaft Politik, sofern sie oder er in einem am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg angebotenen Studiengang immatrikuliert ist.
- (5) Die Arbeit der Fachschaft Politik wird durch die Wahl des Fachschaftsrates als solche legitimiert.

§2. Aufgaben und Ziele der Fachschaft

- (1) Aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen.
- (2) Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien.
- (3) Studentische Beratung für Studierende und Interessenten sowie Hilfestellung bei Studienproblemen.
- (4) Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester.
- (5) Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen.
- (6) Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen

§3. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft Politik

- (1) Das Engagement innerhalb der Fachschaft ist ehrenamtlich.
- (2) Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft Politik hat in der Fachschaftssitzung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaft Politik haben Initiativrecht während der Fachschaftssitzungen.
- (5) Die Satzung ist für die Mitglieder der Fachschaft Politik verbindlich.

§4. Die Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzungen sind öffentlich und finden während der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen statt. Während der vorlesungsfreien Zeit können außerplanmäßige Fachschaftssitzungen stattfinden.
- (2) Die Fachschaftssitzung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Diese oder dieser stellt zu Beginn der Fachschaftssitzung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung fällt verschiedenen Mitgliedern der Fachschaft Politik im Rotationsverfahren zu.
- (3) Von jeder Fachschaftssitzung ist ein Protokoll zur anschließenden Veröffentlichung zu erstellen. Die Protokollerstellung fällt verschiedenen Mitgliedern der Fachschaft Politik im Rotationsverfahren zu.
- (4) Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn bei der Abstimmung die Mehrheit der gewählten Fachschaftsräte anwesend ist.
- (5) Enthaltungen sind bei Abstimmungen grundsätzlich möglich. Sie werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.
- (6) Ein einfacher Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für diesen ausgesprochen haben.
- (7) Ein doppelter Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder und zusätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte für diesen ausgesprochen haben.
- (8) Beschlüsse über Sachthemen können auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft Politik durch geheime Wahl gefasst werden. Personalentscheidungen müssen durch geheime Wahl gefasst werden.

§5. Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus sieben von den Mitgliedern der Fachschaft Politik gewählten Studierenden.
- (2) Die Fachschaftsrätinnen und Fachschaftsräte legitimieren die Arbeit der Fachschaft Politik und verleihen Entscheidungen der Fachschaft Politik durch ihre Teilnahme an diesen Entscheidungen Gültigkeit.

§6. Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Wahl der Fachschaftsrätinnen und Fachschaftsräte erfolgt durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl seitens der Mitglieder der Fachschaft Politik.
- (2) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in regelmäßigen Abständen statt, spätestens jedoch achtzehn Monate nach der letzten gültigen Wahl.
- (3) Eine Abwahl der Fachschaftsräte ist nicht möglich.
- (4) Studierende, die sich zur Wahl als Fachschaftsrat gestellt und kein Mandat erhalten haben, können gemäß der Reihenfolge an erhaltenen Stimmen als Rat nachrücken, wenn ein gewählter Rat zurücktritt.

§7. Aufgabenbereiche und Gremienmitglieder

- (1) Zur effizienten Wahrnehmung der Fachschaftsaufgaben und Umsetzung der Ziele der Fachschaft Politik können Aufgabenbereiche eingerichtet werden.
- (2) Die Fachschaft Politik bestimmt selbstverantwortlich verschiedene Aufgabenbereiche und Ressorts. Die Verantwortlichen für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Ressorts werden durch einfachen Beschluss bestimmt.
- (3) Der Verantwortliche für einen bestimmten Aufgabenbereich kann von seiner Funktion entbunden werden, indem in einer ordentlichen Sitzung durch einfachen Beschluss ein Nachfolger gewählt wird.
- (4) Die Fachschaft Politik entsendet selbstständig Vertreter in Institutsghremien und Kommissionen. Die Mitglieder werden durch doppelten Beschluss bestimmt.

- (5) Jedes Gremienmitglied hat die Pflicht in der nächsten Fachschaftssitzung nach der Gremiensitzung von dieser zu berichten und Entscheidungen darzustellen.
- (6) Gremienmitglieder können von ihrem Aufgaben entbunden werden, indem in einer ordentlichen Sitzung durch doppelten Beschluss ein Nachfolger gewählt wird.
- (7) Die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen haben ein imperatives Mandat und müssen sich an den mit doppelter Mehrheit von der Fachschaft gefassten Beschluss halten.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates der Fachschaftsliste haben ein freies Mandat. Ausnahme sind hierbei die von der Fachschaft Politik gefassten Personalentscheidungen.

§8. Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann durch einfachen Beschluss in der Fachschaftssitzung einberufen werden, um den Rat der Studierenden bei strittigen Fragen einzuholen.
- (2) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung dienen der Fachschaft Politik als Richtlinie.

§9. Zeugnis

- (1) Es können auf Antrag Zeugnisse für Mitglieder der Fachschaft Politik ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Fachschaftssitzungen und Veranstaltungen der Fachschaft Politik bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaft Politik in der Fachschaftssitzung durch doppelten Beschluss.

§10. Finanzen

- (1) Die Fachschaft Politik verfügt über eigene finanzielle Mittel sowie über von der Universität Heidelberg bereitgestellte Gelder.
- (2) Diese Gelder sollen der Finanzierung der Fachschaftsarbeit, der Verbesserung der Studiensituation am Institut für Politische Wissenschaft und der Finanzierung von Veranstaltungen dienen.
- (3) Die Finanzen der Fachschaft Politik werden von einem Finanzrat verwaltet. Dieser ist Mitglied der Fachschaft Politik und wird durch doppelten Beschluss gewählt. Am Ende seiner Amtszeit muss der Finanzrat mit doppeltem Beschluss entlastet werden.
- (4) Alle Finanzentscheidungen werden in den Fachschaftssitzungen durch doppelten Beschluss gefasst. Jedes Mitglied der Fachschaft Politik hat Antragsrecht.

§11. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann in zwei aufeinander folgenden ordentlichen Fachschaftssitzungen jeweils durch doppelten Beschluss geändert oder ersetzt werden. Ein derartiger Antrag ist drei Tage vor der Fachschaftssitzung der Fachschaft Politik mitzuteilen.

§12. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die aktive Fachschaft am 10.01.2011 in Kraft.